

Michael Conty

Auf dem Weg zum Bundesteilhabegesetz - aktueller Diskussionsstand

Tagung der Deutschen Heilpädagogischen Gesellschaft
Kassel, 20. November 2015

„**Wir werden ein Bundesleistungsgesetz für Menschen mit Behinderung (Bundesteilhabegesetz) erarbeiten.** Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes wird der Bund zu einer **Entlastung der Kommunen** bei der Eingliederungshilfe beitragen. Dabei werden wir die Neuorganisation der Ausgestaltung der Teilhabe zugunsten der Menschen mit Behinderung so regeln, dass **keine neue Ausgabendynamik** entsteht.“

„Wir wollen die Menschen, die aufgrund einer wesentlichen Behinderung nur eingeschränkte Möglichkeiten der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft haben, **aus dem bisherigen „Fürsorgesystem“ herausführen** und die Eingliederungshilfe zu einem **modernen Teilhaberecht** weiterentwickeln. Die Leistungen sollen sich am **persönlichen Bedarf** orientieren und entsprechend eines **bundes-einheitlichen Verfahrens personenbezogen ermittelt** werden. Leistungen sollen **nicht länger institutionenzentriert, sondern personenzentriert** bereit gestellt werden. Wir werden das **Wunsch- und Wahlrecht** von Menschen mit Behinderungen im Sinne der **UN-Behindertenrechtskonvention** berücksichtigen. Menschen mit Behinderung und ihre Verbände werden von Anfang an und kontinuierlich am Gesetzgebungsprozess beteiligt.“

Hauptzielsetzungen des Bundesteilhabegesetzes

**Verbesserung der Lebenssituation von
Menschen mit Behinderung**

und

**Weiterentwicklung des deutschen Rechts
im Licht der UN- BRK**

Beratungsprozess 10.07.2014 bis 14.04.2015



Juni
2015

- Abschlussbericht der AG

Oktober
2015

- Abschluss Fachexpertenrunden

Ende
2015

- Arbeitsentwurf BTHG

? April
2016

- Regierungsentwurf BTHG

? Mitte
2016

- Verabschiedung BTHG

Juni
2015

Ende
2015

? Anfang
2016 ?

? Mitte
2016 ?

Die anschließenden
„Fachexpertengespräche“
mit Ländern/kommunalen
Spitzenverbänden und den
Verbänden sind im
September abgeschlossen
worden.

setz

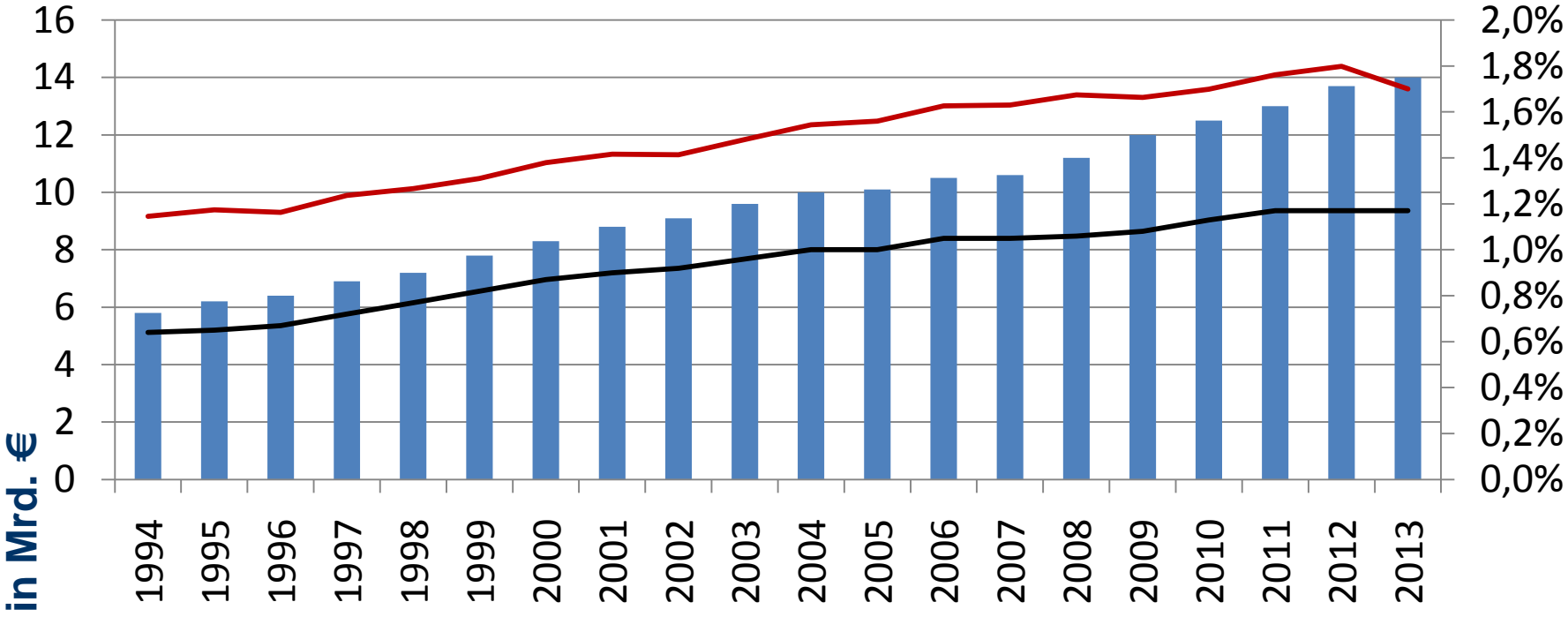
Die wichtigsten Empfängerzahlen Ende 2013*

Hilfeart	785.476 Empfänger am Jahresende <i>insgesamt</i>
Leistungen in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen	259 598
Hilfen zum Leben in einer betreuten Wohneinrichtung	191 595
Hilfen zum Leben in einer eigenen Wohnung oder einer Wohngemeinschaft	153 581
Heilpädagogische Leistungen für Kinder	100 603
Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung	54 281
Sonstige Leistungen der Eingliederungshilfe	28 818

Der Bericht „Verbesserung der Datengrundlage zur strukturellen Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung“* der cons_sens GmbH prognostiziert für den **Zeitraum von 2012 bis 2020**:

- **Steigerung der Zahl der Leistungsberechtigten um 24 Prozent** (nach cons_sens: von 751.000 auf 931.000)
- **Steigerung der Ausgaben für die Eingliederungshilfe um 31 Prozent** (nach cons_sens: von 16,5 Mrd. Euro auf 21,6 Mrd. Euro).

* Der Bericht ist das Ergebnis einer unabhängigen Forschungsleistung der cons_sens GmbH. Er gibt nicht die Auffassung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales wieder.



- Nettoausgaben der Eingliederungshilfe (linke Skala)
- Anteil der Eingliederungshilfe am Sozialbudget
- Anteil der Eingliederungshilfe an den Gesamtausgaben der öffentlichen Hand

Modernes Teilhaberecht

UN-Behindertenrechtskonvention

Nachteilsausgleich statt Sozialhilfe

Bedarfsdeckung

Individualisierung

Wunsch- und Wahlmöglichkeiten

**Entwicklungsoffenheit und Anpassungsfähigkeit
der Eingliederungshilfe (→ „offener Leistungskatalog“)**

Grundlage eines neuen Behinderungsbegriffs muss die UN-BRK sein. Nach Art. 1 der UN-BRK gilt:

„Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.“

Diese Definition beinhaltet:

- eine **Zeitkomponente** („langfristige Beeinträchtigung“),
- die Bezugnahme auf eine **Schädigung bzw. Funktionseinschränkung** bei bestehendem Gesundheitsproblem als notwendigem Element („körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigung“),
- das **nachteilige** Wirken von **Barrieren** („Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren“) und
- eine **Zielbestimmung** („volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe an der Gesellschaft“), die auf die selbstbestimmten **Aktivitäts- und Teilhabemöglichkeiten** jeder Bürgerin / jedes Bürgers zielt.

Diese Elemente müssen daher zukünftig Bestandteile der gesetzlichen Definition von Behinderung sein.

Allgemeiner Behinderungsbegriff

(1) Menschen mit Behinderung im Sinne dieses Gesetzes sind Menschen, die eine langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können, und deren Behinderung mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate andauert.

(2) Eine Behinderung droht, wenn die Teilhabe einschränkung nach fachlicher Erkenntnis zu erwarten ist.

BGG RefE:

Menschen mit Behinderungen im Sinne dieses Gesetzes sind Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können. Als langfristig gilt ein Zeitraum, der mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate andauert.“

Leistungszugang

- keine grundsätzlich neuen Personengruppen
- *mögliche* zukünftige BRK-konforme Formulierung im SGB IX:
„Leistungsberechtigt sind Personen, die behindert im Sinne der (Grund-) Definition des SGB IX sind, deren Notwendigkeit an (personeller / technischer) Unterstützung in den Aktivitäts- und Teilhabebereichen der ICF wesentlich ausgeprägt ist.“

Aktivitäts- und Teilhabebereiche der ICF

[Aktivitäten:]

Lernen und Wissensanwendung

(z. B. elementares Lernen wie Schreiben und Rechnen);

Allgemeine Aufgaben und Anforderungen

(z. B. tägliche Routine durchführen wie Tagesstrukturierung, Umgang mit Stress);

Kommunikation (z. B. Sprechen, Hören, Körpersprache);

Mobilität (z. B. Körperposition verändern, Gegenstände tragen, Gehen und Fortbewegen);

Selbstversorgung (z. B. Körperpflege, Toilettenbenutzung, sich kleiden);

[Teilhabe:]

Häusliches Leben (z. B. Einkaufen, Kochen, Wäsche waschen);

Interpersonelle Interaktionen und Beziehungen

(z. B. Eltern-Kind-Beziehungen, Sexualbeziehungen, informelle Beziehungen);

Bedeutende Lebensbereiche (z. B. Erziehung, Bildung, Arbeit);

Gemeinschafts-, soziales und staatsbürgerliches Leben

(z. B. Freizeit, Kultur, Politik)

Gefordert wird ein:

- **UN-BRK-kompatibles,**
- **partizipatives,**
- **bundeseinheitliches**

**Verfahren zur Feststellung des
Unterstützungsbedarfs mit**

- **wissenschaftlich überprüfbaren,**
- **ICF-basierten Instrumenten verbindlich ergänzt um
frei wählbare plurale Beratungsunterstützung
für die (potentiellen) Leistungsberechtigten**

Personenzentrierung:

Existenzsichernde Leistungen + Teilhabeleistungen
+ GKV-Leistungen + PV-Leistungen +
unabhängig vom Ort der Leistungserbringung

- verzahnte Koordinierung SGB IX
- Schnittstellenmanagement
- Leistungen aus einer Hand

Trennung von **Existenzsichernden Leistungen** (= Lebensunterhalt und Kosten der Unterkunft) **und Teilhabeleistungen**

Sicherstellen:

- rechtssichere Ermittlung und Zuordnung von Bedarfen,
- Feststellung des individuellen Bedarfs inklusive aller behinderungsbedingten Aufwendungen bei der trägerübergreifenden Bedarfsermittlung,
- Verhinderung von Leistungslücken (→ Bedarfsdeckung behinderungs-spezifischer Aufwendungen im Bereich der existenzsichernden Leistungen!)
- Finanzierung der gesamten Aufwendungen bei betreuten Wohnformen, inklusive der Overhead- und Investitionskosten der Leistungserbringer

- **Stationäres Wohnen wird zu „gemeinschaftlichem Wohnen“**
- einer zusätzlichen Wohnform neben den heute als “Ambulant unterstütztes Wohnen” bezeichneten Wohnformen.
- Die Leistungsberechtigten erhalten **Leistungen der Grund-
sicherung** (oberhalb der Regelbedarfsstufe 3). Der monatliche Regelsatz geht an den Leistungsberechtigten.
- In Formen gemeinschaftlichen Wohnens sollen die **Räumlichkeiten** zukünftig an die Klienten **vermietet** werden.
- Höchstbetrag für die **Kosten der Unterkunft als „Kappungs-
grenze“** für die Leistungen der KdU (Bund); übersteigende Kosten als Bedarf der Eingliederungshilfe (Länder/Kommunen).

**Pauschalierung nach Bedarfsfeststellung
auf Antrag des Leistungsberechtigten**

**„Pooling“ von Teilhabeleistungen nur mit
Zustimmung der Leistungsberechtigten**

**Wahrung des Wunsch- und Wahlrechts
hinsichtlich Art. 19 UN-BRK**

Kontroll- und Sanktionsrechte (gesetzliches Prüfungsrecht und Kürzungsmöglichkeit des Leistungsentgelts bei mangelhafter Leistung)

Unmittelbarer Zahlungsanspruch und Schiedsstellenfähigkeit der Leistungsvereinbarung

Einbeziehung tariflicher Vergütungen

Schriftliche **Vereinbarungen** (Leistungs- und Vergütungsvereinbarung) zur Leistungserbringung als Voraussetzung zur Leistungserbringung.

Vereinbarungsgrundsätze: Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit, Begrenzung auf das Maß des Notwendigen; tariflich vereinbarte Vergütungen sollen grundsätzlich als wirtschaftlich angesehen werden.

Die **Geeignetheit von Leistungserbringern** wird unter Vermeidung der Anwendung des Vergaberechts bestimmt.

- **Regionale Teilhabeplanung mit lokalen Akteuren**
- **Erhalt des sozialrechtlichen Dreiecks**
- **Verortung der Teilhabeleistungen im grundgesetzlichen Fürsorgebereich**
- **Dauerhafter Ausschluss von Ausschreibungen**

- **Nachteilsausgleich**
- **keine vollständiger Verzicht auf Einkommens- und Vermögenseinsatz**
- **Beiträge nach Einkommenshöhe** (Steuer-/Rentennachweis)
- **Anhebung der Vermögensgrenzen**
- **Unterhaltsbedürftigkeit entfällt für Teilhabeleistungen**

Teilhabe am Arbeitsleben

- WfbM
- „andere Anbieter“ / „andere Angebote“
- Budget für Arbeit mit dauerhaftem Minderleistungsausgleich und Arbeitsassistenz
- Einbeziehung der Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf in die WfbM
- Stärkung von Integrationsfirmen

Soziale Teilhabe

- Nachteilsausgleich
- offener Leistungskatalog
- Negativdefinition
- Definition „Assistenzleistungen“
- Abgrenzung Teilhabe- und Lebensunterhaltsleistungen
- ...eher klar: Frühförderung (→ IFF-Komplexleistung), Elternassistenz, Betreuung in Pflegefamilien, frei wählbare plurale Beratung
- ...noch zu diskutieren: Budgetassistenz, Leistungen zur Mobilität, Unterstützung im Freizeitbereich (Sport, Ehrenamt, Urlaub)

- Neuer Behinderungsbegriff
- Einheitliches Verfahren zur Bedarfsfeststellung mit uneinheitlichen Instrumenten
- Plurale Beratung
- Trennung von Existenzsicherung und Teilhabeleistungen
- Mehr Schnittstellen
- Anhebung der Einkommengrenzen
- Neue Bestimmungen im L
- Weiterentwicklungen im B
- Arbeitsleben und der Sozial
- „Nachschärfung“ der Bestimmungen zum Zusammenwirken der Leistungsträger (SGB IX)



Michael Conty

Bundesverband evangelische Behindertenhilfe e. V. (BeB)

v. Bodelschwingsche Stiftungen Bethel
Bethel.regional

📍 Maraweg 9, 33617 Bielefeld

✉ michael.conty@bethel.de